



# Gemeinschafts-Schiessanlage Mittleres Fischingertal

4324 Obermumpf

Gemeinderat Obermumpf

31. Jan. 2005

Akten Nr.

152.02

Prot. Nr.

52

## BENÜTZUNGS- REGLEMENT

Gemeinderat  
Obermumpf

1 26.01.05 *abf*

2 28.01.05 *fb*

**E** 21. Jan. 2005

3 29.1.05 *Reg*

4 30.1.05 *hl*

5

Auszug aus den Satzungen des Gemeindeverbands  
Gemeinschafts-Schiessanlage Mittleres Fischingertal:

### § 6 Betriebskommission:

- 1) Die Betriebskommission wird vom Vorstand gewählt. Sie besteht aus mindestens vier Mitgliedern, normalerweise aus den Präsidenten/Präsidentinnen der Schiessvereine oder von ihnen bestimmten Stellvertretern/Stellvertreterinnen und einem/einer weiteren Abgeordneten jedes Schiessvereins der Verbandsgemeinden.
- 2) Die Betriebskommission konstituiert sich selbst.
- 3) Sie ist für die Sicherheit und die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften des Schiessbetriebs verantwortlich.
- 4) Die Betriebskommission verwaltet die Schiessanlage, regelt den Schiessbetrieb, stellt ein Benützungsgreglement auf, erstellt jährlich ein Budget, eine Betriebsrechnung, ein Schiessprogramm und erstattet dem Vorstand des Gemeindeverbands über seine Tätigkeit jährlich Bericht.

Die **Betriebskommission** (nachstehend BK genannt) der Gemeinschafts-Schiessanlage Mittleres Fischingertal erlässt, gemäss dem § 6 der Satzungen des Gemeindeverbands, folgendes Benützungsgreglement:





## A Allgemeines

### **Art. 1**

Eigentum Die Gemeinschafts-Schiessanlage Mittleres Fischingertal, mit Standort „in den Rohren“, steht im Baurecht und ist Eigentum des Gemeindeverbandes. Sie wird den Schiessvereinen des Verbandes zur Benützung zur Verfügung gestellt

### **Art. 2**

Benützende Es schiessen die Vereine:  
- Schiessverein Obermumpf  
- Feldschützengesellschaft Mumpf  
Diese beiden Vereine sind in der Benützung der Anlage gleichberechtigt.

### **Art. 3**

Militär Die Benützung der Anlage durch militärische Einheiten wird von der BK und den Gemeinden geregelt. Die hierfür ausgerichteten Entschädigungen sind dem Gemeindeverband auszuzahlen.  
Bei militärischen Schiessen muss der Standort in der Schiessanlage anwesend sein.

### **Art. 4**

Versicherungen Alle erforderlichen Versicherungen, für die Schiessanlage und für die Schützenstube, werden durch den Verbandsvorstand und durch die BK abgeschlossen.

### **Art. 5**

Schlüssel Die BK verwaltet sämtliche Schlüssel und bestimmt den Verteiler.  
Eine Nachfertigung von Schlüsseln ist Sache der BK.  
Allfällige Verluste von Schlüsseln sind sofort dem Präsidenten der BK zu melden.

## Art. 6

Änderungen im Benützungs-Reglement Die BK kann jederzeit Bestimmungen ändern, aufheben oder zufügen.  
Diese bedürfen der Genehmigung durch den Verbandsvorstand und den Gemeinderat Obermumpf.

## Art. 7

Inkraftsetzung Benützungs-Reglement Diese erfolgt nach der Genehmigung durch den Verbandsvorstand und den Gemeinderat Obermumpf.

## B Schiessbetrieb

### Art. 8

Belegungsplan Der Belegungsplan umfasst den gesamten Schiessbetrieb und gibt Aufschluss über die jeweilige Benützung der Scheiben bzw. der Anlage. Er richtet sich nach dem Dienstbarkeitsvertrag betreffend Überschliessungsrechte mit den Landeigentümern, d.h.

- maximal 25,5 Schiesshalbtage
- maximal 95 Schiessstunden jährlich, max. ein Mal pro Woche
- zusätzlich 8 Jungschützentrainings

Vorbehalten bleiben Schiessübungen der Truppe. Der Belegungsplan wird im Einvernehmen mit dem Verbandsvorstandes durch die BK erstellt und muss bis Ende März definitiv feststehen. Allfällige Auflagen des Verbandvorstandes betreffend den Schiessbetrieb sind bis Ende Dezember des Vorjahres der BK bekannt zu geben.

Die Vereine melden ihre Schiesswünsche bis Ende Januar der BK. Änderungen oder Ergänzungen im Belegungsplan werden durch die BK geregelt.

## Art. 9

Orientierung  
Grundeigentümer  
und Pächter

Die BK stellt den Grundeigentümern und Pächtern spätestens 30 Tage vor der ersten Schiessübung das Jahresprogramm zu. Schiessübungen, die im Jahresprogramm nicht enthalten sind, sind den betreffenden Grundeigentümern bzw. Pächtern mindestens 3 Tage im Voraus anzuzeigen.

## Art. 10

Schiessbetrieb.  
allgemein

Jeder Verein organisiert seine Schiessen gemäss dem Belegungsplan selbst und ist für die Durchführung verantwortlich.  
Die elektronischen Anlagen dürfen nur von den speziell dazu ausgebildeten Schützen in Betrieb genommen werden. Diese tragen die Verantwortung für eine fachgerechte Benützung.

## Art. 11

Elektronische  
Scheiben

Benützungsgebühren, Schussgelder etc. werden durch die BK in einem Tarifreglement festgelegt.

## Art. 12

Hülsen

Die Hülsen bleiben Eigentum der Schiessanlage zu Gunsten der Betriebskasse. Die Verwaltung der Hülsen übernimmt die BK.

## Art. 13

Ordnung

Der Schiessstand muss nach jedem Schiessen aufgeräumt und in Ordnung verlassen werden. Der Standort ist zur Kontrolle verpflichtet.

## Art. 14

Schäden

Entstandene Schäden irgendwelcher Art sind sofort dem Standort zu melden.

## Art. 15

Haftung Bei verursachten Schäden haftet der betreffende Schütze oder sein Verein gemäss der Eidgenössischen Gesetzgebung.

## Art. 16

Anlagewart Die BK wählt einen Anlagewart. Dieser ist zur Pflege und für den Unterhalt der gesamten Anlage, umfassend Schützenhaus, Schiessstand, Parkplätze sowie der Umgebung zuständig.  
Er erledigt kleinere Reparaturen selbständig und nimmt Aufträge der BK entgegen.  
Bei militärischer Benützung ist er zur Übergabe und Abnahme auf dem Platz anwesend.  
Anweisungen des Anlagewarts haben die Vereine und die Schützen zu beachten.  
Der Anlagewart wird durch die Betriebskasse entschädigt.

## Art. 17

Standchef Als Standchef kann nur ein ausgebildeter Schützenmeister amten. Jeder Verein meldet seine Standchefs der BK.  
Der Standchef öffnet und schliesst die Schiessanlage.  
Er ist verantwortlich für die vorschriftsgemässe Sicherung der Anlage beim Schiessbetrieb, zur Überwachung desselben und für eine ordnungsgemässe Hinterlassung der Schiessanlage nach dem Schiessen.  
Er überwacht den Betrieb der elektronischen Scheiben und führt die Schusskontrolle derselben.  
Die Standchefs werden nicht entschädigt.  
Die BK mit dem Anlagewart führen die Standchefs in ihre Aufgaben ein und überwacht diese regelmässig.



## Art. 18

**Pflichtenheft** Die BK erstellt ein Pflichtenheft für den Anlagewart und die Standchefs.

## Art. 19

**Scheibenfond** Zur Bereitstellung von finanziellen Mitteln, die für Betrieb und Technik der SIUS-ASCOR-Anlage erforderlich werden, gründet die BK den Scheibenfond. In diesen fliessen:

- Teile des Schussgeldes gemäss dem Tarifreglement
- Überschüsse aus der Betriebsrechnung

## Art. 20

**Betriebsrechnung** Die BK führt eine Betriebsrechnung. Diese wird jährlich abgeschlossen, dem Vorstandsvorstand vorgelegt und von der Kontrollstelle geprüft.

## Art. 21

**Budget** Die BK erstellt ein Budget für das kommende Jahr und stellt Antrag für die Auszahlung der Betriebskostenbeiträge der Einwohnergemeinden Mumpf und Obermumpf, gemäss § 11 Abs. 2 der Satzungen.

# C Schützenstube

## Art. 22

**Organisation** Die BK führt den Schützenstubenbetrieb. Verantwortlich ist der Anlagewart, der diese Funktion einem Wirtschaftsverantwortlichen delegieren kann.

### **Art. 23**

Schützenfeste      Schützenfeste, Verbandsschiessen und Feldschiessen werden durch den durchführenden Verein bewirtet.

### **Art. 24**

Allg. Betrieb      Der restliche Schützenstubenbetrieb geht zu Gunsten der Schützenstubenkasse.

### **Art. 25**

Mieter              Die Schützenstube kann an Vereine der Gemeinden Mumpf und Obermumpf, sowie an Private der beiden Gemeinden vermietet werden.  
Festbetriebe im Freien sind nur bis 22 Uhr gestattet.  
Benützungsgebühr gemäss Tarifreglement.

### **Art. 26**

Betrieb  
gemeinsam      Die Schützenstube soll an Übungsschiessen offen stehen.

### **Art. 27**

Besitz              Mobiliar und Inventar ist Eigentum des Gemeindeverbandes und wird durch die BK verwaltet.

### **Art. 28**

Bewilligungen      Sämtliche Vermietungen werden durch die BK bewilligt. Die Bewilligung für bewilligungspflichtige Anlässe wird durch die BK, unter Angabe des Veranstalters, beim Gemeinderat eingeholt.

### **Art. 29**

Wirtschafts-  
verantwortung,      Die BK erstellt ein Pflichtenheft für den Anlagewart, bzw. für den Wirtschaftsverantwortlichen, wenn diese Funktion delegiert wird.





### Art. 30

Gebühren

Die Miet- und Übernahmegebühren sind bei der Abnahme bar zu bezahlen.

### Art. 31 a

Schützenstuben-  
Rechnung

Der an die allgemeinen Unkosten der Gemeinschafts Schiessanlage zu leistende Beitrag aus der Schützenstubenrechnung wird von der BK und den Vereinspräsidenten vorgeschlagen und vom Verbandsvorstand genehmigt.

### Art. 31 b

Über die weitere Verwendung des Betriebsüberschusses entscheidet die BK. Sie kann Rückstellungen in einen Schützenstubenfond für Unterhalt und Neuanschaffungen beschliessen.

### Art. 31 c

Rückzahlungen an die beteiligten Schiessvereine erfolgen immer zu gleichen Teilen.

---

### Genehmigt vom Vorstand Gemeinschaftsschiessanlage Mittleres Fischingertal

Obermumpf, 22. Dez. 2004 Der Präsident:

Der Aktuar:

### Genehmigt vom Gemeinderat Obermumpf

Obermumpf, 17. Jan. 2005 Der Gemeindeammann:

Die Gemeindeschreiberin:



